

ENTWURF

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Foreign Languages in Adult Education“ des Fachbereichs 3 an der Universität Siegen Version 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau und Umfang des Masterstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Studienakten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II. Master-Prüfung

- § 11 Prüfungsausschuss "M.A. Foreign Languages in Adult Education "
- § 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Abschluss des Masterstudiums
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Arbeit
- § 16 M.A.-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 18 Wiederholung der M.A.-Arbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss
- § 24 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Urkunde
- § 26 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Geltungsbereich
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

Das Masterstudium an der Universität Siegen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu eigenständiger problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln in universitären wie außeruniversitären Tätigkeitsbereichen befähigt.

Der M.A.-Studiengang "Foreign Languages in Adult Education" (FoLiAE) soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die für die Erteilung von Fremdsprachenunterricht für Erwachsene auf allen Fähigkeitsniveaus - sowohl im Bereich der beruflichen Weiterbildung als auch im allgemeinbildenden Bereich – erforderlich sind. Der Studiengang soll darüber hinaus dazu befähigen, Fremdsprachenlehrangebote für Erwachsene zu planen und zu organisieren, Sprachenzentren/ Sprachabteilungen sowie multimediale Selbstlernzentren für Fremdsprachen zu leiten und entsprechende Lehr- und Lernmaterialien zu entwickeln.

§ 2 Aufbau des M.A.-Studiums

(1) Das Masterstudium findet unter Wahl eines der folgenden Schwerpunkte statt: ‚Englisch‘, ‚Französisch‘, ‚Deutsch‘ oder ‚Spanisch‘.

(2) Neben den fachwissenschaftlichen Studien beinhaltet das Masterstudium sprachpraktische Studien in der als Schwerpunkt gewählten Sprache sowie gegebenenfalls in weiteren Fremdsprachen. Ferner beinhaltet das Masterstudium Studien in Betriebswirtschaft sowie ein Praktikum.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach Abschluss des M.A.-Studiengangs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 3 der Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

(1) Zum Masterstudiengang „Foreign Languages in Adult Education“ können Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger Bachelor- oder gleichgestellter Studiengänge zugelassen werden. Fachlich einschlägig sind B.A.-Studiengänge mit sprachwissenschaftlichem, literatur- oder kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt. Zu den gleichgestellten Studiengängen zählen insbesondere Lehramtsstudiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit sowie äquivalente ausländische Studiengänge. Nach Einzelfallprüfung können auch Studierende mit anderen philologischen Abschlüssen zum Studium zugelassen werden. In jedem Fall sind sehr gute Kenntnisse in der gewählten Fremdsprache erforderlich (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat nachgewiesen werden müssen oder in einer Eingangsprüfung festgestellt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/der Fachvertreter/in.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Master-Abschluss beträgt vier Semester einschließlich der M.A.-Arbeit.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte bzw. mindestens 34 SWS.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im M.A.-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS. Die Module und Modulelemente des M.A.-Studiengangs „Foreign Languages in Adult Education“ sind in Anhang A dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Leistungen in den Modulelementen. Mehrere der Module erlauben die Wahl zwischen verschiedenen Modulelementen. Die obligatorisch zu studierenden Modulelemente sind in der Modulübersicht im Anhang A fett und kursiv gedruckt.

§ 7 Studienleistungen

(1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.

(2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur, Übersetzung, Zusammenfassung, Protokoll, Hausarbeit, Projektbericht, Praktikumsbericht, Entwicklung von Lernmaterial).

(3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement.

(5) Studienleistungen können nach Maßgabe des/der Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.

(6) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die / der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Näheres zur Vergabe von Kreditpunkten findet sich in § 8 dieser Prüfungsordnung.

(7) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Leistung im ersten Versuch nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen.

(8) In die Endnote des M.A.-Abschlusses gehen die Modulnoten der Module 1-6 ein.

§ 8 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur im Zusammenhang mit einer schriftlichen Hausarbeit oder im Rahmen eines empirischen Projekts erworben werden.

- (4) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.
- (5) Bei unterschiedlichen Kreditpunktzahlen innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.
- (6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module ist in Anhang B zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 9 Studienakten

(1) Für jeden Studenten/jede Studentin wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

(2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:

- Name
- Studiengang
- Modulelement
- Art der Leistung (z.B. Klausur, Referat, schriftliche Aufgabe, Hausarbeit, etc.)
- Datum der Prüfung(en)
- Thema/Themen der Prüfung(en)
- erteilte Note

(3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des M.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. M.A.-Prüfung

§ 11

Prüfungsausschuss „M.A. Foreign Languages in Adult Education“

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfungen im Studiengang „Foreign Languages in Adult Education“ und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Professor/innen des Fachbereichs 3 gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Professoren/innen, eines aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/r Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Masterprüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Der/die Beisitzer/in führt Protokoll. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens promoviert ist oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der M.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Erstgutachter/in der M.A.-Arbeit muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Fach vertritt, sein (vgl. § 16 (2)).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der/die Prüfer/in des Schwerpunkts, in dem die M.A.-Arbeit geschrieben werden soll, stellt das Thema für die M.A.-Arbeit.
- (4) Der/die Kandidat/in kann für die M.A.-Arbeit den/die Erstgutachter/in und den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung vorschlagen. Auf die Vorschläge des/r Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem/der Kandidaten/in die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 13

Abschluss des M.A.-Studiums

- (1) Das M.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 120 Kreditpunkte nach Abs. 2 akkumuliert und die M.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 14

Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum

- (1) Die M.A.-Prüfung im Studiengang „Foreign Languages in Adult Education“ besteht aus der M.A.-Arbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Gesamtprüfungszeit beträgt höchstens acht Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Themas der M.A.-Arbeit.

§ 15

Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Arbeit

- (1) Zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer
1. die Studienvoraussetzungen für das Fach erfüllt und nachweisen kann, dass er
 2. an der Universität Siegen für den M.A. Studiengang „Foreign Languages in Adult Education“ eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
 3. während des M.A.-Studiums sämtliche geforderten Studienleistungen aus den Modulen 1-6 erbracht hat. Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vor, kann die Zulassung zur M.A.-Arbeit vorbehaltlich

ausgesprochen werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 16 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll Praxisbezug haben und vorzugsweise empirisch ausgerichtet sein. Sie soll inhaltlich auf einem der Module 1, 2, 4 oder 6 des M.A.-Studiengangs oder auch auf mehreren dieser Module basieren. Sie kann Erfahrungen aus Modul 3 (Praktikum) integrieren.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der M.A.-Arbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Fach vertritt, sein. Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Als Zweitgutachter/in können alle anderen Prüfer/innen fungieren. Der/die Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt maximal vier Monate. Die Arbeit soll – einschließlich der Erhebung empirischer Daten - innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten abgeschlossen sein. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der M.A.-Arbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 80 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Ergänzend kann ein Anhang mit Datenmaterial hinzukommen.
- (5) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Masterprüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Die M.A.-Arbeit kann in Absprache mit den Gutachtern in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. Durch die Wahl der Sprache darf die Begutachtung nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 20 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten Gutachter/in, in diesem Fall wird die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der M.A.-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach acht Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Wiederholung der M.A.-Arbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die M.A.-Arbeit einmal wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gestellt werden.
- (2) Ist die M.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die M.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19
Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle für das M.A.-Studium erforderlichen Studienleistungen nachweist.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Der/die Kandidat/in kann in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin für die mündliche Prüfung Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung angeben, auf die er/sie sich besonders vorbereitet hat (vgl. Abs.(4)).
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (vgl. Abs.4). Teil I dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Teil II dauert mindestens 40, höchstens 60 Minuten. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 70-80 Minuten.
- (4) Teil I der mündlichen Prüfung bezieht sich nach Wahl des Prüflings auf die Inhalte eines der Module 1, 2, 4 oder 6. Teil II besteht in der Präsentation und Diskussion der Lösung einer Praxisaufgabe. Die Praxisaufgabe kann z.B. in der Entwicklung eines (auch multimedialen) Lernmaterials, eines Tests oder einer kurzen Lehrsequenz bestehen. Die Praxisaufgabe wird dem Prüfling zwei Monate vor dem Präsentationstermin (Termin der mündlichen Prüfung) gestellt.
- (5) Mit der mündlichen Prüfung werden insgesamt 10 Kreditpunkte erworben. Die Ergebnisse beider Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Vor Festsetzung der Note gem. § 20 hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. In den fremdsprachlichen Fächern des Studiengangs findet die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin nach der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Für die Öffentlichkeit der Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen zumindest diejenigen Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörer/innen zugelassen werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung von Hörern/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	Über 1,5 bis 2,5	gut
	Über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	Über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	Über 4,0	nicht ausreichend

(3) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen sowie ggf. im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 21

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von der mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er den Prüfungstermin, so müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei der mündlichen Prüfung von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote für den M.A.-Abschluss

- (1) Die M.A.-Note setzt sich aus den Noten der studienbegleitenden Leistungen des Fachs, der M.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung zusammen.
 - (2) Alle benoteten Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erzielt wurden, wird jeweils mit dem Faktor 2, 5 oder 7 multipliziert und geht so in die Modulnote ein. Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Gesamtnote ein.
 - (3) Die Note der M.A.-Arbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem Faktor 21 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.
- Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird mit dem Faktor 10 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

§ 24

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungen im Rahmen des M.A.-Studiums bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das das Thema und die Note der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden oder scheidet sie / er vor Abschluss der M.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 25

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die M.A.-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 „Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26
Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des M.A.-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist dem M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2007/08 erstmalig für den M.A.-Studiengang „Foreign Languages in Adult Education“ an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Siegen, den ###

Anhang A: MODULÜBERSICHT und Kreditpunkteverteilung

N.B.: Die Modulelemente 0.7, 1.1. und 2.1. sind obligatorisch zu studieren, ebenso 1.5 oder 2.4.

Modul 0: Startmodul (8-10 SWS) 0.1. Theorien und Modelle des Lernens und Lehrens fremder Sprachen 0.2. Spracherwerbstheorie 0.3. Grundkurs Linguistik 0.4. Interkulturelle Kommunikation: Grundlagen 0.5. Sprachpraxis 0.6. Fachdidaktik (LV aus Grundstudium Lehramt) 0.7. Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung: Einführung	Kreditpunkte 2+2+2+2+2 = 10 oder 2+2+3+3 = 10
Modul 1: Fremdsprachen Lernen und Lehren (6 SWS) 1.1. Fremdsprachenlehr- und -lernmaterial für Erwachsene 1.2. Sprachlernstrategien und Lernerautonomie 1.3. Wortschatzarbeit 1.4. Kommunikative Kompetenzen 1.5. Empirische Projekte	2+5+7 = 14
Modul 2: Fremdsprachenbedarf und Fremdsprachenlernangebote (6 SWS) 2.1. Fremdsprachen für den Beruf: Bedarf und Kursentwicklung 2.2. Fremdsprachentests und Evaluationsverfahren 2.3. Multimediale Lernumgebungen/ Selbstlernzentren 2.4. Empirische Projekte	2+5+7 = 14
Modul 3: Praktikum	8
Modul 4: Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kommunikation (4 – 6 SWS) 4.1. Mehrsprachigkeit 4.2. Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kommunikation im Arbeitsalltag 4.3. Interkulturelle Trainings	7+7 = 14 oder 2+5+7 = 14 oder 2+7+7 = 16
Modul 5: Sprachpraxis (6 SWS) 5.1. Entwicklung sprachpraktischer Fertigkeiten und Reflexion des eigenen Sprachlernprozesses (im gewählten sprachlichen Schwerpunkt) 5.2. Entwicklung sprachpraktischer Fertigkeiten und Reflexion des eigenen Sprachlernprozesses (in einer anderen Sprache) 5.3. Entwicklung fachsprachlicher Kompetenz (im gewählten sprachlichen Schwerpunkt) 5.4. Übersetzung	3+3+3= 9
Modul 6: Sprachliche Variation (4 – 6 SWS) 6.1. Varietätenlinguistik / Kontrastive Linguistik 6.2. Fachfremdsprachliche Kommunikation 6.3. Kommunikation im Beruf	5+7 = 12 oder 2+5+7 = 14
Modul 7: Betriebswirtschaftliches Basiswissen (4 SWS) 7.1. BB 1 7.2. BB 2	3+3 = 6
M.A.- Abschlussarbeit	21
Mündliche Abschlussprüfung: Praxisaufgabe	10
	Gesamtzahl: 120

Anhang B: Beispielrechnung für die Benotung (M.A. Foreign Languages in Adult Education)

Anm.: 'KP' steht in der folgenden Tabelle nicht für tatsächlich vergebene Kreditpunkte, sondern für die Gewichtung, mit der eine Note in die Gesamtnote eingeht (= KP-Faktor).

	KP-Faktor Modul- elemente	Modul- element- noten	Modul- element- note x KP	KP- Faktor Modul	Modulnote	Anteil an Ge- samtnote (Modul- note x KP)
Modul 0: Modulelement 0.1 Modulelement 0.2 Modulelement 0.3 Modulelement 0.4 Modulelement 0.7	2 2 2 2 2	2 3 2 1 1	4 + 6 + 4 + 2 + 2 = 18	10	18 : 10 = 1,8	1,8 x 10 = 18
Modul 1: Modulelement 1.1 Modulelement 1.2 Modulelement 1.3	7 2 5	1 2 3	7 + 4 + 15 = 26	14	26 : 14 = 1,9	1,9 x 14 = 26,6
Modul 2: Modulelement 2.1. Modulelement 2.2. Modulelement 2.4.	5 2 7	1 2 1	5 + 4 + 7 = 16	14	16 : 14 = 1,1	1,1 x 14 = 15,4
Modul 3	8	2	16	8	16 : 8 = 2,0	2,0 x 8 = 16,0
Modul 4: Modulelement 4.1. Modulelement 4.2 Modulelement 4.3.	7 2 7	1 3 2	7+ 6 + 14 = 27	16	27 : 16 = 1,7	1,7 x 16 = 27,2
Modul 5: Modulelement 5.1 Modulelement 5.2 Modulelement 5.3	3 3 3	1 2 1	3 6 3 = 12	9	12 : 9 = 1,3	1,3 x 9 = 11,7
Modul 6: Modulelement 6.1 Modulelement 6.2	5 7	2 1	12 + 7 = 19	12	19 : 12 = 1,6	1,6 x 12 = 19,2
Modul 7: Modulelement 7.1. Modulelement 7.2.	3 3	2 2	nicht endnoten- relevant	-	-	-
M.A.-Abschlussarbeit	21	1	21	21	21 : 21 = 1,0	1,0 x 21 = 21,0
mündliche Abschlussprüfung	10	2	20	10	20 : 10 = 2,0	2,0 x 10 = 20,0
Summe	120			114		175,1
Gesamtnote						175,1 : 114 ≈ 1,5